

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 5 (1907-1908)

**Heft:** 8

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Jahr 1907 brachte den Armenpflegern endlich das Recht, die Hauszinsbeiträge von 10 auf 20 Fr. per Quartal zu erhöhen; die Kompetenz der Bezirkspflege geht in den Extraunterstützungen bis auf 40 Franken. Über höhere einmalige oder dauernde Unterstützungen entscheidet die leitende Kommission. Diese ist auch in bezug auf Landaufenthaltsbewilligungen und Badekuren etwas weiter gegangen als bisher üblich war.

Wie seit zirka 5 Jahren, so beschäftigte uns auch dies Jahr wieder die Vorarbeit für eine durchgreifende Reorganisation des Armengesetzes vom Jahr 1897. Herr Armensekretär Keller legte im Auftrag des Departements des Innern und in Übereinstimmung mit der leitenden Kommission der Generalversammlung der Armenpfleger vom 23. Oktober Revisionsvorschläge vor, welche einmütig gutgeheißen wurden und abzielen auf die Abschaffung der 2jährigen Wartefrist, auf die Trennung der Unterstützungsfälle in vorübergehende und dauernde und die Überweisung der erstern an Berufsarmenpfleger, der letztern an Patrone. Alle Unterstützungsgesuche sollen ans Sekretariat zu richten sein und von diesem nach eingezogenen Erkundigungen vor den Bezirkspflegern vertreten und begründet werden. Durch diese straffere Organisation und größere Zentralisation soll der Zerfahrenheit gesteuert werden, die unserer Armenfürsorge noch anhaftet. Sie äußert sich in der auffälligen Ungleichheit, mit der die verschiedenen Bezirkspflegen unter gleichen Voraussetzungen unterstützen. Die dem Bericht beigegebenen Zahlen sprechen eine höchst überraschende Sprache.

An 1800 Familien konnten im Berichtsjahre 300,000 Fr. Unterstützungen verabsolgt werden. Zirka die Hälfte dieser Summe wurde vom Sekretariat aus den Heimatgemeinden erhältlich gemacht. Dazu waren freilich 1400 Gesuche nötig, welche manchen Abschlag und manche bittere Enttäuschung eintrugen. Der Bericht führt etliche frappante Fälle an, wie Landgemeinden versuchen, sich der Unterstützungspflicht gegenüber ihren Bürgern zu entledigen. Es wäre lebhaft zu begrüßen, wenn ein kommendes schweizerisches Armengesetz und diesem vorgängig ein eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz diese Verhältnisse auf anderer, breiterer und gesunderer Basis zu regeln imstande wäre. Das wäre erst die Krone auf unser neues eidgenössisches und einheitliches Zivilgesetzbuch. Bevor wir uns aber so weite und hohe Ziele stecken wollen, erwarten wir mit dem Berichterstatter erst einmal einen Entwurf eines neuen baslerischen Armengesetzes, das zugleich ein Bettelverhinderungsgesetz sein muß.

W.-G.

## Literatur.

**Die schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts.** Kanton Wallis. Von Dr. C. Anderegg und Dr. H. Anderegg. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Co., 1907. 511 Seiten.

Erfreulicherweise treten immer mehr Kantone mit Einzeldarstellungen ihrer wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen auf den Plan. Zuletzt konnten wir von einer solchen für den Kanton Bern berichten, in Vorbereitung ist eine für den Kanton Zürich, und jetzt haben wir sogar in dem vorliegenden Werk einen vollständigen Etat der philanthropischen Werke im Kanton Wallis. Was da zunächst auffällt, ist das Volumen dieses Etats, man fragt sich unwillkürlich: Wie ist es möglich, daß dieser entlegene Gebirgskanton mit seiner wenig dichten Bevölkerung und seinen größtenteils landwirtschaftlichen Betrieben eine so viel Raum beanspruchende Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit aufweist? Das erklärt sich aber zum Teil aus der Anlage des ganzen Buches. Zunächst gibt eine interessante Einleitung von 89 Seiten ein gedrängtes Bild des schweizerischen Armenwesens oder vielmehr der schweizerischen Philanthropie und kommt zum Schlusse, daß das aufzustellende Verzeichnis folgende Institutionen enthalten müsse: a) die Institutionen der obligatorischen und freiwilligen Armenpflege; b) die Institutionen der Armenerziehung und Armenverpflegung; c) die Institutionen der öffentlichen Krankenpflege; d) die auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfeleistung beruhenden Institutionen; e) die Institutionen zur Hebung der Volksernährung und Erhaltung guter Sitten, sowie zur Fürsorge für physisch und moralisch Schwache; f) die Institutionen für den Schutz von Kindern, jungen Leuten, sowie zur Fürsorge von Durchreisenden, schwachbegabten Personen u.; g)

die Institutionen für das berufliche Bildungswesen; h) die Institutionen für Arbeitsverschaffung. Diese philanthropischen Institutionen werden nun in dem rund 320 Seiten haltenden ersten Teil für jede Gemeinde der 13 Bezirke aufgezählt und nach dem Schema: Gründung, Zweck, Mittel, Vermögen, Organe abgewandelt. Den Schluß macht auf 100 Seiten eine zusammenhängende Besprechung der genannten 8 philanthropischen Institutionen. — Statt des unmodernen Titels: Schweizerische Philanthropie wäre wohl besser und für unsere Zeit verständlicher gewesen: Soziale Fürsorge in der Schweiz. Darunter ließen sich ebenfalls alle angeführten Institutionen, ja noch andere unterbringen. Die Einteilung in die 8 Institutionen mag für den Kanton Wallis genügen, für manchen andern Kanton dürfte sie sich aber als viel zu eng erweisen. Empfehlenswert wäre gewesen, die verschiedenen unter 8 gesammelten Institutionen auseinander zu halten, wenigstens die Fürsorge für die Durchreisenden und die entlassenen Sträflinge von dem Jugendschutz zu trennen. Auch sonst könnte gegen die Einteilung noch dies und das eingewendet werden. Der große Wert der Arbeit wird dadurch keineswegs alteriert. Wenn das Werk der Praxis als Nachschlagebuch dienen soll, so mangelt ihm ein Register der einzelnen Institutionen, — ihre Aufführung hinten in der zusammenhängenden Darstellung genügt nicht — doch dies ist ja nach dem Vorwort nicht sein Zweck, es soll nämlich, wie die Aufstellungen über die andern Kantone, statistische Nachweise zur Ausarbeitung eines eidgenössischen Armengesetzes beschaffen. Möchten dann die Darstellungen der andern Kantone nur recht bald folgen! w.

**Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung.** Einführung, Kritik, Vorschläge. Von J. F. Landsberg, Vormundschaftsrichter in Lempep. Berlin und Leipzig, Dr. Walther Kotschilb, 1908. 373 Seiten. Preis 8 Mark, elegant gebunden 10 Mark.

In Deutschland ist nach Art. 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch die Zwangserziehung Minderjähriger außer bei strafrechtlichen Vergehen der Kinder und Verschulden der Eltern nur zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens zulässig. Sie wird in diesem Falle von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet. Auf Grund dieses Artikels sind eine ganze Reihe einzelstaatlicher Zwangserziehungsgesetze geschaffen worden. Diese deutsche Zwangs- und Fürsorgeerziehung behandelt nun der Verfasser in dem vorliegenden Buche. „Es soll aber kein Kommentar sein, sondern eine Einführung für die Neulinge, eine Kritik für die Erfahrenen und eine Anregung zu Verbesserungen zu nuzze aller berufsmäßigen und freiwilligen Mitarbeiter.“ Die Hauptabschnitte der Darstellung gelten den Feinden, den Kämpfern, den Waffen, dem Kampfe und dem Weg zum Siege. Als Feinde werden treffend gekennzeichnet die soziale Not im allgemeinen, die Wohnungsnot, die Ueberanstrengung der Kinder durch Arbeit, die Verfehlung der Unehelichen im speziellen. Unter den Kämpfern figurirt auch die Armenpflege, sie erhält aber vom Verfasser keinen Lorbeerfranz für ihre fürsorgende Tätigkeit. „Sie befindet sich mit nicht großer Bereitwilligkeit unter den Kämpfern.“ „Die Armenverwaltung, welche schon auf ihren eigensten Gebieten jede Aufwendung mit schmerzverzogener bitterer Mine macht, hat für die vorbeugende Erziehung nicht viel Sinn. Ja vielfach, nämlich da, wo das Vorgehen gegen die Verwahrlosung und gegen die Armut in eine Hand gelegt ist, beobachten wir einen von der Angst vor den Kosten diktierten passiven Widerstand von Armenverwaltungen und Selbstverwaltungsbehörden gegen die Bemühungen der andern Behörden und der Gesetze auf dem Gebiete der vorbeugenden Erziehung.“ „Ein nicht unbedenklicher Teil unserer Armenpraxis liegt in dem gegenseitigen Zuschieben und dem Ausweisen der Hilfsbedürftigen, die einen Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben. Daß Waisenkinder, deren Eltern vor Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes starben, bloß wegen dieser Tatsache abgeschoben werden, sollte überhaupt nicht vorkommen, ist aber in Uebung.“ „Es sind gewisse Armenverwaltungen in erster und zweiter Instanz, an deren Haltung die Ausführung des Gesetzes scheitert, die den höchsten Autoritäten der Rechtspraxis in einer Frage zu trocken unternehmen, die nur bei Zusammenwirken aller Behörden gelöst werden kann. Und doch ist es gerade die Armenverwaltung in vielen Fällen, durch deren mangelhaftes Funktionieren manche Verwahrlosung überhaupt erst möglich wird. Wenn hilfsbedürftige Kinder so lange umherlaufen, bis die Not sie zum Betteln oder Stehlen treibt, wer hat da seine Aufgabe veräußt?“ Dem Kanton Bern wird die Ehre zu Teil, von dem Verfasser mit bezug auf seine armengesetzlichen Bestimmungen über Verpflegung und Erziehung der Kinder der deutschen Armenpflege als Vorbild hingestellt zu werden. In der Praxis ist aber diese Fürsorge längst nicht so vorbildlich wie auf dem Papier, was allerdings nur die wissen können, die mit der bernischen Armenpflege schon zu verkehren hatten. Vortrefflich betont der Verfasser den Vorzug der Familien-erziehung der zu versorgenden Kinder vor der Anstalts-erziehung und macht auch hiefür einen neuen schlagenden Grund namhaft. Im vierten Hauptstück: der Kampf, werden von den Veranlassungen

zum Eintritt der Fürsorgeerziehung an bis zur vorbeugenden Erziehung von Ausländern in Deutschland und Deutschen im Ausland alle Bestimmungen des Reichsprivatrechtes eingehend erörtert und dann und wann durch praktische Beispiele erläutert. Sodann kommt noch die Zwangserziehung nach dem Landesrecht, erläutert an dem preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz, in den Grundzügen zur Darstellung, mit den Abweichungen anderer deutscher Fürsorgeerziehungsgesetze. Die Reformvorschläge betreffen die Umgestaltung des Fürsorgeerziehungsverfahrens, die Einführung der Berufsvormundschaft, die Verbindung der Vormundschaftsgerichte mit den Gewerbeinspektionen und die Jugendgerichtshöfe. Schließlich postuliert der Verfasser Umgestaltung des Strafrechts: An Stelle der Vergeltung muß die Erziehung treten, an Stelle oder an die Seite der Strafe die Unschädlichmachung der ihrem Charakter nach gefährlichen Menschen. Den Sieg über die Verwahrlosung erhofft er jedoch nur von der planvollen unermüdblichen Beredlungs- und Erziehungsarbeit an der ganzen Gesellschaft. — Im Anhang finden sich Muster von Anzeigen, Beschwerden zc. und ein Literaturverzeichnis. Das ganze Werk zeugt von der reichen Erfahrung und der Liebe des Verfassers zu der Jugend und zum Volke und darf auch schweizerischen Lesern als Orientierung über die deutsche Fürsorgeerziehung und den modernen Jugendschutz überhaupt warm empfohlen werden. w.

**Bureau Central de Bienfaisance.** XLIm<sup>e</sup> rapport annuel 1907. Genève, imp. Atar, corrairie 12. 59 Seiten.

**XX. Jahresbericht über die Tätigkeit der Stadtbernischen Gotthelfstiftung pro 1906/07.** Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1907. 33 Seiten.

**Dritter Jahresbericht des Vereins Zürcher Brockenhaus pro 1907.** Zürich, Druck von Jacques Bollmann, 1908. 16 Seiten.

**Bericht des Hilfsvereins Töb und der Gemeindekrankenpflege über ihre Wirksamkeit im Jahre 1907.** Buchdruckerei Töb: Walter & Gremminger, 1908. 20 Seiten.

**Hilfsverein der Stadt Olten.** Siebzehnter Jahresbericht. Jahr 1907. Olten, Buchdruckerei Dietschi, 1908. 26 Seiten.

**Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus.** Jahrgang 1907. Lieferung I. Inhalt: Statistik des Unterrichtswesens im Kanton Bern. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1907. Kommissionsverlag von N. Franke in Bern. 200 Seiten.

Lieferung II. Inhalt: Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901—1905. Bern, Buchdruckerei Frits Käfer, 1908. 90 Seiten.

## Inserate:

### Gärtner-Lehrling.

In einem größeren Geschäft könnte ein intelligenter Knabe unter sehr günstigen Bedingungen bei guter Aufsicht die Gärtnerei gründlich erlernen. [169]

Louis Müller,  
Handelsgärtnerei und Baumschulen,  
Buchs (Kanton Zürich).

### Gesucht.

Einen der Schule entlassenen, treuen Knaben als Ausläufer in eine Bäckerei und Konbitoret, wo er Gelegenheit hätte, später den Beruf zu erlernen. Offerten unter Chiffre D. B. 170 an die Expedition dieses Blattes. [170]

### Lehrlings-Gesuch.

Bei Unterzeichnetem könnte ein der Schule entlassener, intelligenter Knabe unter günstigen Bedingungen, event. unentgeltlich in die Lehre treten. [171]  
Jos. Nothenberger, Spengler, Buchs (Kt. St. Gallen).

### Malerlehrling.

kann unter günstigen Bedingungen jetzt oder später eintreten bei

H. Frachler, Malermeister,  
Pfäffikon, Zürich.

### 167] Lehrtochter gesucht.

Eine brave, intelligente Tochter könnte sofort oder nach Ostern in die Lehre treten, bei Fr. Rosina Bosshard, Damenschneiderin, Schwies-Hombrechtikon.

### Sattler- u. Tapeziererlehrling.

Christlich gesinnter Knabe findet guten Lehrplatz, sofort oder später, bei günstigen Bedingungen, bei

Gotthold Hediger, Aussterngeschäft,  
Reinach (Aargau). [168]

### Schweizerfabrikat [152]

in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee.

### Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

## Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Nüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern der Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „des Sonntagschullehrer von Nüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.